

# Der Bürgermeister

Postanschrift: STADT DÜREN • 30.1 • 52348 Düren

Herrn

Amt für Recht und Ordnung, Abt. Recht  
Wirteltorplatz 7

Auskunft erteilt:

Telefax: 02421 25-1802319

E-Mail: rechtundordnung@dueren.de

Mein Zeichen:

Düren, 02.06.2020

Betreff: Ihr Schreiben vom 25.02.2020

Sehr geehrter Herr

Ihr Auskunftsersuchen vom 25.02.2020 habe ich erhalten.

Sie haben darum gebeten, Ihnen vorab mitzuteilen, wenn die Auskunft gebührenpflichtig ist. Im Folgenden lege ich Ihnen daher unsere Kostenfestsetzung dar:

### Kostenfestsetzung:

Für Amtshandlungen, die nach dem IFG NRW vorgenommen werden, werden Gebühren erhoben (§ 11 Abs. 1 IFG NRW). Die Gebühren regeln sich für die Kommunen nach der jeweiligen Verwaltungsgebührensatzung, in diesem Fall nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Düren vom 03.07.2008 unter Berücksichtigung der Änderungen vom 25.06.2015 und 23.07.2019.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 2 der Satzung i.V.m den Nr. 1 und 2 des Gebührentarifs. Hierfür wird eine Gesamtgebühr von

**308,20 EUR**

festgesetzt.

Die Gebühr ist innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt dieses Bescheides unter der Angabe des Kasenzzeichens 060.002.42490.8/7820 an die Stadtkasse Düren, Bankverbindung Sparkasse Düren - IBAN: DE 84 3955 0110 0000 1101 48 - BIC: SDUEDE33XXX - einzuzahlen.

### **Begründung:**

Die, nach §11 Abs. 1 IFG NRW i.V.m. § 1 VerwGebO IFG NRW, Tarifstelle 1.2, rechtmäßigen Gebühren i.H.v. 308,20 € werden sich wie folgt zusammensetzen:

- Für die Zusammenstellung der Daten ist ein Zeitaufwand von sechs Zeitstunden anzusetzen. Gemäß § 2 der Satzung i. V. m. Nr 2 des Gebührentarifs, wonach jede angefangene Viertelstunde mit 12,50 € anzusetzen ist. Dies ergibt für die Zusammenstellung der für Ihr Anliegen relevanten Daten ein Betrag von 300 €.
- Für die Versand der Daten/Dateien per Email fällt aufgrund der Tarifstelle 25.1 des Gebührentarifes zur Verwaltungsgebührensatzung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 8,20 € an.

Die Voraussetzungen für eine Ermäßigung oder Befreiung von den oben stehenden Gebühren nach § 2 VerwGebO IFG NRW liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Düren, Kaiserplatz 2-4, 52349 Düren, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift beim Amt für Recht und Ordnung der Stadt Düren zu erklären.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: **vps@dueren.de**

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Ein Widerspruch gegen die Gebührenfestsetzung hat gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung keine aufschiebende Wirkung und entbindet daher nicht von der fristgerechten Zahlung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht in 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Leiter des Amtes für Recht und Ordnung